

Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Ferngasleitung 102 – DN 750 – Molchbarmachung (Ontras Gastransport GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Kurzbeschreibung
- Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000)
- Leitungsbestandsplan / Grundriss (Maßstab 1:1000)
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§ 9) UVPG und Erläuterungen

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 05/2024)
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2024),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 05/2024)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Ferngasleitung FGL102, DN 750, DP 63 verläuft von Steinitz nach Neugattersleben. Die ONTRAS Gastransport GmbH plant im Leitungsabschnitt Wedringen - Glöthe eine Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff. Im Vorfeld der Umstellung, ist die FGL 102 zum Nachweis der Integrität zu molchen. Des Weiteren sollen Sanierungsmaßnahmen, die sich aus der Minderdeckungskontrolle und der technischen Zustandsanalyse herleiten, ausgeführt werden.

Folgende Sanierungstypen (teilweise 2 pro Maßnahme) sind vorgesehen:

- 2 x Neubau mobile Molchschleuse
- 2 x Austausch von Abzweigstücken
- 7 x Ausbau von Segmentbögen und Einbau Schnittkrümmer
- 6 x Beseitigung von Minderdeckungen durch Mutterbodenauftrag
- 3 x Beseitigung von Minderdeckungen durch Tieferlegungen
- 6 x Ausbau von Segmentbögen und Einbau Schnittkrümmer mit Grabenkreuzung
- 1 x Ersatzneubau Kreuzung in neuer Dimension
- 1 x Diagnose
- 1 x Ersatzneubau Rohrleitungsabschnitt

Die Maßnahmen sind für die Realisierung in der Jahresscheibe 2025 im Rahmen von 2 Abschaltabschnitten vorgesehen. Nach Einstellung des Transportes von Altmarkerdgas gehört die komplette Leitung wieder zum Wasserstoff - Gastransportnetz.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Ferngasleitung FGL102, DN 750, DP 63 verläuft von Steinitz nach Neugattersleben. Die ONTRAS Gastransport GmbH plant im Leitungsabschnitt Wedringen - Glöthe eine Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff. Die Maßnahmen befinden sich in der Netzregion (NR) Mitte, Instandhaltungsbereich (IHB) Schönebeck.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die Errichtung und der Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm ist gemäß Anlage 1 UVPG unter Nr. 19.2.4 einzuordnen.

Die nunmehr beantragten Sanierungsmaßnahmen stellen eine Änderung dieser technischen Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Die Vorhabengebiete liegen außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht in den Vorhabengebieten. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

In den Vorhabengebieten befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Die Vorhabengebiete erstrecken sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.